



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport • Postfach 2 21 • 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

Niedersächsisches Justizministerium
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsen

Bearbeitet von: Christine Kalmbach

E-Mail: Christine.Kalmbach@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
13.21-12230.1-8 (§62)

Durchwahl (05 11) 1 20-6208
6266

Hannover
04.03.2019

Abschiebungshaft

Bezug: Erlass vom 14.02.2019; Az.: 13.91- 12230.1-8

Anlagen: -1-

Mit Bezugserlass hatte ich Sie darauf hingewiesen, dass die Abschiebungshafteinrichtung unverzüglich zu unterrichten ist, wenn Landgerichte infolge einer Haftbeschwerde die Haftanordnung eines Amtsgerichts aufheben, um eine schnellstmögliche Freilassung des Abschiebungshäftlings nach Aufhebung der Haftanordnung zu gewährleisten.

Hieran anknüpfend weise ich auf einen Beschluss des Landgerichts Stade vom 08.02.2019 - Az. 9 T 61/18 – hin, der die Pflicht zur Amtsermittlung konkretisiert, wenn eine während des Abschiebungshaftvollzugs auftretende Erkrankung Auswirkungen auf die Reisefähigkeit der ausreisepflichtigen Person hat.

Das Landgericht stellt in seinem Beschluss klar, dass bei während des Abschiebungshaftvollzugs erkrankten Abschiebungshäftlingen eine neue Sachlage eintritt, die der Ausländerbehörde als Herrin des Verfahrens Anlass gibt, den gesundheitlichen Zustand der inhaftierten Person prüfen zu lassen. Denn es ist sicherzustellen, ob eine Aufenthaltsbeendigung, hier eine Überstellung nach der Dublin III-Verordnung innerhalb der Überstellungsfrist, überhaupt noch möglich wäre. Ein Unterlassen einer

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLA DE 2 H

solchen Prüfung verstoße gegen die Amtsermittlungspflicht. Das Gericht weist in diesem Kontext ausdrücklich darauf hin, dass die Ausländerbehörde sich in dieser Fallgestaltung nicht darauf beschränken durfte, die Glaubhaftmachung der Erkrankung durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung von der Betroffenen unter Hinweis auf § 60a Abs. 2 c AufenthG zu verlangen. Aufgrund des Vortrags der Betroffenen über ihren gesundheitlichen Zustand im Rahmen der Anhörung durch das Amtsgericht sei die Ausländerbehörde verpflichtet gewesen, dafür Sorge zu tragen, dass sie bei einer erheblichen Veränderung des Gesundheitszustands der Betroffenen die erforderlichen Informationen erhält. Bei einer neu eingetretenen Sachlage sei abzuklären, ob angesichts der Entwicklung und des sich daraus ergebenden veränderten gesundheitlichen Zustands noch eine Reisefähigkeit der Betroffenen vorliege. Die Behörde müsse sicherstellen, unverzügliche Mitteilung über Zweifel am weiteren Vorliegen der Voraussetzungen der Abschiebungshaft zu erhalten, um die notwendigen Maßnahmen bis hin zu einer Haftentlassung zu veranlassen.

Ich bitte diese Rechtsprechung zukünftig in gleichgelagerten Fällen zu berücksichtigen und bei einer Erkrankung des oder der Abschiebungshaftgefangenen während des Abschiebungshaftvollzugs in geeigneter Weise eigenständig den Fortbestand der gesetzlichen Voraussetzungen der Freiheitsentziehung zu überwachen.

Im Auftrage



Volker Brengelmann